

The background of the cover is a photograph of a person in silhouette walking away from the camera through a series of arches in a mosque. The person is wearing a dark, long-sleeved garment and a cap. The arches are made of light-colored stone or plaster and are decorated with intricate geometric patterns. The lighting is warm and golden, creating a sense of depth and perspective. A green rectangular overlay is positioned in the upper right quadrant of the image, containing the title and author's name in white text.

# Islam

Ursula Spuler-Stegemann

Die 101  
wichtigsten Fragen

C·H·Beck

im Haushalt des Propheten, der schmollend nicht mehr nach Hause kommen wollte, bis sein Schwiegervater und Freund Abu Bakr die Frauen wieder zur Raison gebracht haben würde. Diese Anekdote zeigt Mohammed von einer sehr menschlichen und durchaus sympathischen Seite.

Im Koran wird die besondere Rolle der Ehefrauen Mohammeds als «Mütter der Gläubigen» (Sure 33:6) hervorgehoben: Sie erhalten für ihre Wohltaten doppelten Lohn im Paradies und für ihre Übeltaten doppelte Strafe (Sure 33:30 f). Eine Offenbarung bestimmte, dass nach Mohammeds Tod kein anderer eine seiner Witwen heiraten durfte (Sure 33:53).

Die Darstellungen der muslimischen Theologen, der Koran habe die Stellung der Frau insbesondere durch die Begrenzung der Mehrehe auf vier Frauen, aber auch hinsichtlich ihres Erbrechts verbessert, können so nicht stehen bleiben. Der Koran setzt sich allerdings mit allem Nachdruck für das Verbot der Kindstötung ein (Sure 6:137,140,151; 17:31), das besonders «überflüssige» neugeborene Mädchen betraf, die man bis dahin lebend im Sand vergraben hatte (Sure 16:58 f).

## **11. Wie stand Mohammed zu Christen und Juden?**

Das anfänglich gute Verhältnis Mohammeds zu den Juden wie insbesondere zu den Christen war einem starken Wandel unterzogen. Der christliche äthiopische Herrscher hatte die in Mekka verfolgten Anhänger Mohammeds aufgenommen und ihnen auch ein weiteres Mal Schutz und Sicherheit geboten; allerdings scheint es zu Missstimmigkeiten gekommen zu sein, weil der Negus den Islam nicht annahm.

Sowohl die Juden als auch die Christen verwahrten sich jedoch dagegen, dass der Koran und die Bibel ihrem Wesen nach identisch sein sollten, wie Mohammed annahm (z.B. Sure 3:84; 2:4,136; 4:150,163; 5:59). Zunächst hieß es nur, dies solle aber kein Grund für Streitigkeiten sein (Sure 42:15). Doch verschärfte sich die Situation in Medina immer mehr: «Du wirst sicherlich finden, dass unter allen Menschen die Juden und die, welche Gott Bilder zur Seite stellen, die erbittertsten Gegner der Gläubigen sind. Und du wirst zweifellos finden, dass die, welche sprechen: «Wir sind Christen», den Gläubigen am freundlichsten gegenüberstehen. Das verhält sich so, weil unter ihnen Gottesgelehrte und Mönche sind und weil sie nicht hochmütig sind.» (Sure 5:82) Dieser Vers ist freilich die einzige uneingeschränkt freundliche Bemerkung über Christen im ganzen Koran. Jesus selbst wird als Zeuge wider die Christen (Sure 19:30) wie auch gegen die

ungläubigen Juden herangezogen, die er und David verfluchten (Sure 5:78). Die Christen werden als Ungläubige bezeichnet, weil sie an der Gottessohnschaft Jesu und der Dreieinigkeit festhalten (z.B. Sure 5:72f).

Die Muslime werden nachdrücklich gewarnt: «Ihr Gläubigen! Nehmt euch nicht die Juden und Christen zu Freunden (*walî*). Sie sind untereinander Freunde. Wenn einer von euch sich ihnen anschließt, gehört er zu ihnen [und nicht mehr zur Gemeinschaft der Gläubigen]. Gott leitet das Volk der Frevler nicht recht.» (Sure 5:51) Da es sich hier um eine Schlüsselstelle für das Verhältnis zu den Christen handelt, muss der unscharfe Begriff *walî* genauer betrachtet werden. Rudi Paret, Adel Th. Khoury und Max Henning übersetzen – wie auch die offizielle türkische Koran Ausgabe und die persische Übersetzung von Mohammad K. Moezzî *walî* mit «Freund» (*dost* bzw. *dôstânî*), und Annemarie Schimmel legt in einer Anmerkung zur Henning'schen Ausgabe dar, dass «Freund» weniger im emotionalen als im vertragstechnischen Sinne zu verstehen sei. Murad W. Hofmann zieht in seiner Koran-Ausgabe demgemäß «Verbündeter» oder «Beschützer» vor, und Nadeem Elyas bevorzugt «Vertrauter» bzw. «Schutzherr»; ein *walî* ist zum Beispiel auch der gesetzliche Vertreter einer Braut, die bei der Eheschließung nicht zugegen ist. Die beiden letztgenannten muslimischen Interpretationen dieses göttlichen Koranverses schließen die Akzeptanz und gleichberechtigte Zusammenarbeit mit christlichen oder westlichen Instanzen aus. Vor dem Hintergrund der Diaspora-Situation in Europa ist diese hochpolitische Komponente, die dieser aktualisierten Koran-Deutung innewohnt, von weitreichender Bedeutung.

Werden nun die Christen – Entsprechendes gilt für die Juden – gar als «Ungläubige» abgestempelt, dann ist die Situation eindeutig, und man darf sie selbstverständlich nicht zu Freunden nehmen (Sure 5:57, vgl. auch 3:28). Für sie gilt dann: «Wenn ihr mit den Ungläubigen zusammentrefft, dann haut (ihnen) auf den Nacken! Wenn ihr sie schließlich vollständig niedergekämpft habt, dann legt (sie) in Fesseln, (um sie) später entweder auf dem Gnadenwege oder gegen Lösegeld (freizugeben)» (Sure 47:4). Vielfach ruft der Koran dazu auf, die «Ungläubigen» zu «töten» (z.B. Sure 2:191; 4:89), oder bezeugt, dass die Ungläubigen unter den Leuten der Schrift (siehe auch Frage 12) und die Götzendiener «Insassen der Hölle» sein werden (Sure 98:6). Denn die Ungläubigen wollten nicht auf Mohammeds Verkündigungen hören: «Bei den Ungläubigen ist es, wie wenn man Vieh anschreit, das nur Zu- und Anruf hört. Taub, stumm und blind (sind sie). Und sie haben keinen Verstand.» (Sure 2:171) Wer allerdings in

diesen Koran-Versen konkret unter den «Ungläubigen» zu verstehen ist, ob die Christen als «Schriftbesitzer» überhaupt als «Ungläubige im vollgültigen Sinn» aufzufassen sind, ob sich diese Verse vor allem auf Ungläubige zu Mohammeds Zeiten beziehen oder damit heute diejenigen gemeint sind, an die der Ruf zum Islam ergangen ist, ohne dass sie Muslime geworden sind, darüber gibt es weder im Koran noch in der islamischen Theologie eine allgemein anerkannte Auffassung. Gerade die im Koran erkennbare historische Veränderung der Haltung Mohammeds Juden und Christen gegenüber und die daraus resultierende Vielschichtigkeit der koranischen Anweisungen zum Umgang mit Andersgläubigen machen die Interpretation dieser Aussagen und die daraus zu ziehenden Folgerungen für das heutige Verhältnis zu Juden und Christen abhängig von Voraussetzungen, die im Text selbst nicht festzustellen sind. Wenn man allerdings *ahistorisch* vorgeht und den zeitlichen Zusammenhang ausblendet, findet man sehr unterschiedliche Aussagen im Koran, derer man sich willkürlich bedienen kann, wie es gerade genehm ist.

## **12. Was ist ein Schutzbefohlener?**

Wie immer man auch die Haltung des Korans gegenüber den Christen und Juden bewerten mag, so hat ihnen Mohammed – wie auch den Zoroastriern und Sabäern – als «Schriftbesitzern» letztlich den Sonderstatus von «Schutzbefohlenen» gegeben. Ein «Schutzbefohlener» (*dhimmi*) genoss gemäß Sure 9:29 nach Entrichtung der Kopfsteuer (*dschizya*) den Schutz für sein Leben und sein Eigentum, war rechtlich aber niemals den Muslimen gleichgestellt. Schon in der Anfangszeit des Islam wurde somit das soziale und politische Verhältnis zu den Schriftbesitzern als den «Schutzbefohlenen» festgeschrieben. Die islamischen *Rechtsschulen* haben später die Kompetenzen und Möglichkeiten der Lebensgestaltung der Schutzbürger genauer definiert. Dhimmîs durften in gewissem Rahmen ihre Religion praktizieren, sofern sie nicht nach außen hin – etwa durch Prozessionen oder lautes Rezitieren der Bibel – auffielen oder gar missionierten. Da etliche Rechtsgelehrte Christen und Juden als «unrein» ansahen, durften sie kein Exemplar des Korans besitzen; denn nur die «Reinen sollen ihn berühren» (Sure 56:77–79). Andererseits war ihnen freizügiges Reisen innerhalb der islamischen Gebiete gestattet. Auch hatten sie eine gewisse rechtliche Autonomie, insbesondere im Familienrecht, und konnten sich ihrerseits an die Scharia-Gerichte wenden. Ihr Zeugnis galt dort allerdings als minderwertig.

Auch wenn die Praxis nicht immer so streng ausfiel – Muslime berufen sich dabei gerne auf die Ausnahmen –, blieben die Dhimmîs in einem islamischen Staat deutlich benachteiligt und waren stets *Bürger zweiter Klasse*. Denn sie waren weder gleichberechtigt noch hatten sie die gleichen «bürgerlichen» Grundpflichten zu erfüllen wie die Muslime. Über große Zeiträume war den Schutzbefohlenen der Zugang zu zahlreichen Berufen, vor allem zu Staatsämtern und zum Militärdienst, verwehrt. Waffenbesitz war ihnen nicht gestattet. Sie durften zwar Handel treiben, Unternehmen führen und Geschäftsverträge mit Muslimen abschließen, aber nur im Rahmen der Scharia und sofern Muslime als Geschäftsführer oder zumindest als Geschäftspartner eingesetzt waren. Weil «Gott den Ungläubigen nie die Gelegenheit geben wird, gegen die Gläubigen vorzugehen» (Sure 4:141), sollen Nicht-Muslime keine Befehlsgewalt über Muslime bekommen und deshalb auch nicht an der Spitze eines islamischen Staates stehen, sagt doch ein Hadîth: «Der Islam herrscht und wird nicht beherrscht.»

Zudem waren die Schutzbefohlenen bereits äußerlich leicht als Nicht-Muslime zu erkennen. Seit dem Abbasiden-Kalifen al-Mutawakkil (847–861) hatten die Juden für lange Zeit ein sichtbares gelbes Zeichen (*ghiyâr*) an ihrer Kleidung zu befestigen; die Christen trugen einen blauen Gürtel beziehungsweise eine Schärpe. Ihre Häuser durften die Gebäude der Muslime nicht überragen. Sie durften Muslime in der Öffentlichkeit nicht als erste grüßen, und sie mussten gar die Straßenseite wechseln, um einem Muslim Platz zu machen. Auch durften sie nicht auf Pferden reiten, sondern allenfalls auf einem Esel oder einem Maultier und auch das nur im unwürdigen Damensitz.

So fortschrittlich – an den Verhältnissen zur Zeit Mohammeds gemessen – der Schutz der religiösen Minderheiten der Juden und Christen gewesen sein mag, so negativ haben sich die zahlreichen Diskriminierungen im Laufe der Geschichte auf das Verhältnis zwischen den beiden Religionen ausgewirkt; sie sind in den islamischen Ländern bis heute wirkmächtig. Daher ist es verwunderlich, dass manche fromme Muslime heute gerade diesen Status von Schutzbefohlenen für sich selbst in ihrer europäischen Diaspora-Situation anstreben. Doch kennen demokratische Verfassungen grundsätzlich keine Bürger erster und zweiter Klasse.

### **13. Was ist die Schia, und welche wichtigen großen Sondergruppen gibt es?**

Die Einheit der Umma bekam bereits in ihren Anfängen bleibende Risse. Weil Mohammed keinen Sohn hinterlassen und – zumindest nach sunnitischer

Auffassung – auch keinen Nachfolger (arabisch: *chalîfa*; deutsch: «Kalif») ernannt hatte, gab es unterschiedliche Auffassungen, wer nach Mohammeds Tod im Jahre 632 zur Leitung der Gemeinde legitimiert sei. Während die Mehrheit den getreuen Prophetengenossen und Schwiegervater Mohammeds, Abu Bakr, auserkor, akzeptierte eine Gruppe von Muslimen diese Entscheidung nicht und entwickelte die Vorstellung, dass nur die Blutsverwandtschaft mit Mohammeds Familie, den *ahl al-bait* («Leute des Hauses»), zur Herrschaft befähige und als einziger männlicher Verwandter der Vetter Mohammeds und Ehemann seiner Tochter Fâtima, ‘Alî ibn Abî Tâlib, in Frage käme. Als göttliche Bestätigung für den Machtanspruch Alis stützen sie sich auf eine Textstelle in Sure 37:83, die sie in einer eigenen Lesart auf sich beziehen als *schî‘at ‘Alî*, «Partei Alis». Die Bezeichnungen «Schia» und «Schiiten» leiten sich daraus ab. Die Schiiten sind im Gegensatz zu den Sunniten der Überzeugung, Mohammed selbst habe auf der Abschiedswallfahrt am Teich Chumm Ali zu seinem unmittelbaren Nachfolger bestimmt, und sehen die Kalifen Abu Bakr (632–634), Umar (634–644) und Uthmân (644–656) als verachtenswerte Usurpatoren an. Danach erst kam Ali an die Macht. Doch war seine kurze Regierungszeit (656–661) von internen Kämpfen und von der ersten Abspaltung überschattet. Ein Teil der Anhängerschaft Alis hatte diesem nämlich den Rücken gekehrt, als er die Entscheidung über eine faktisch schon gewonnene Schlacht gegen seinen Widersacher Muâwiya bei Siffîn am Euphrat im Jahre 657 einem Schiedsgericht überließ. Sie zogen ab, was ihnen die Bezeichnung *Châridschiten*, «die Ausziehenden», einbrachte. Sie vertraten nunmehr den Standpunkt, nur der Beste und Frömmste dürfe der Umma vorstehen.

Wie seine beiden Amtsvorgänger wurde auch Ali ermordet. Alis Sohn Hasan zeigte kein politisches Engagement; sein anderer Sohn Husain ging mit einer kleinen Schar, den Tod bewusst auf sich nehmend, in den aussichtslosen Kampf um die Herrschaft gegen den Statthalter Muâwiya. Am 10. Muharram 680 wurden Husain und die meisten seiner Familienmitglieder und Anhänger bei Kerbela im Südirak getötet. Diejenigen Muslime, die meinten, sie hätten Husains Tod verhindern können, wären sie nur mutig genug gewesen, nannten sich fortan «die Bûßer». Der Schia-Experte Heinz Halm sieht in dieser Bûßer-Bewegung von Kufa im Irak «den eigentlichen Ursprung des schiitischen Islam», weil sie bereits alle religiösen Sonderheiten der Schia aufweist wie das Selbstopfer und die ritualisierte blutige Geißelung bei den jährlichen Trauer-Umzügen anlässlich des